

Die Sparkasse vermietet verschließbare Schrankfächer (Kundensafes) zu folgenden Bedingungen:

## **1 Dauer des Mietverhältnisses, Mietpreis**

Das Schrankfach wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündbar.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Sparkasse kann insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Textziffer 2.3 letzter Absatz verstößt oder wenn der Mieter mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.

Der Mietvertrag erlischt, wenn seit dem letzten Zahlungstermin zwei Monate verstrichen sind, ohne dass der fällige Mietpreis entrichtet worden ist, und wenn eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung an die uns zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Mieters nicht zugestellt werden konnte.

Im Jahr des Vertragsbeginns ist der Jahresmietzins nur anteilig für die bis zum Jahresende verbleibenden Monate einschließlich des kompletten Monats, in den der Vertragsbeginn fällt, zu entrichten. Er wird mit Vertragsbeginn fällig. In den Folgejahren ist der zu zahlende Jahresmietzins in voller Höhe im Januar des entsprechenden Jahres fällig.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

## **2 Vermietung von Schrankfächern (Kundensafes)**

### **2.1 Mehrere Mieter**

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schrankfach mieten. Jeder einzelne Mieter hat Zutritt zum Schrankfach. Er ist berechtigt, über dessen Inhalt allein und unbeschränkt zu verfügen.

Jeder einzelne Mieter kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft den Mietvertrag insoweit umwandeln, als die Mieter nur noch gemeinschaftlich Zutritt zum Schrankfach haben. Die Sparkasse wird die anderen Mieter über die Umwandlung informieren.

Ist das Schrankfach gemeinschaftlich von Eheleuten gemietet, kann im Todesfall der überlebende Ehegatte den Mietvertrag auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

### **2.2 Verschluss des Schrankfaches (Kundensafes)**

Das Schrankfach steht je nach technischer Ausgestaltung der Schrankfächanlage entweder

**2.2.1** unter dem Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Sparkasse (Mitverschluss) oder

**2.2.2** unter Alleinverschluss des Mieters (Alleinverschluss).

Beim Mitverschluss können Mieter und Sparkasse das Schrankfach nur gemeinsam öffnen; dabei kann die Sparkasse die Entriegelung auch elektronisch vornehmen.

Schrankfächer mit Alleinverschluss sind mit einem Schlüssel-/Buchstaben-Kombinationsschloss oder einem ähnlichen Doppelverschluss ausgestattet. Die Sparkasse nimmt von der von dem Mieter gewählten Verschlusskombination keine Kenntnis.

In allen Fällen ist es alleinige Aufgabe des Mieters, das Schrankfach ordnungsgemäß zu verschließen.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zum Schrankfach, wird die Sparkasse das Schrankfach nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine schriftliche Erklärung der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigen.

Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von der Sparkasse zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Der Verlust eines Schlüssels ist der Sparkasse sofort schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle wird die Sparkasse die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Bei Verlust beider Schlüssel wird die Sparkasse das Schrankfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin wird sie den Mieter verständigen. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch diese Maßnahmen oder die Unterlassung der Anzeige entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

### **2.3 Zugang, Schrankfachinhalt**

Die Schrankfächer sind während der Öffnungszeiten der jeweiligen Sparkassengeschäftsstelle zugänglich.

Ein von der Sparkasse beauftragter Angestellter erläutert dem Mieter die Benutzung des Schrankfaches.

Je nach technischer Ausstattung der Schrankfächanlage erhält der Mieter Zugang zu seinem Schrankfach durch

**2.3.1** Schlüssel und Unterschrift oder

**2.3.2** Schlüssel und Verschlusskombination oder

**2.3.3** Schlüssel und SparkassenCard oder

**2.3.4** Schlüssel, SparkassenCard und Eingabe einer persönlichen Geheimzahl

Darüber hinaus ist die Sparkasse nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Identität des Benutzers zu prüfen.

Im Falle von Ziffer 2.3.2 ist es der Sparkasse nicht möglich, die Benutzung des Schrankfaches aufzuzeichnen. Eine Umstellung in Gemeinschaftsverfügung ist bei dieser Anlage nicht möglich.

Im Falle von Ziffer 2.3.3 bescheinigt der Mieter vor Betreten der Schrankfächanlage die Benutzung seines Schrankfaches auf einem besonderen Vordruck.

Im Falle von Ziffer 2.3.3 oder 2.3.4 ist der Verlust der entsprechenden Karte der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen und ausdrücklich die Sperrung des Schrankfaches zu veranlassen. Ohne diesen ausdrücklichen Hinweis wird die SparkassenCard nur für das dazugehörige Konto gesperrt.

Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung, durch das Abhandenkommen oder durch die Unterlassung der Anzeige bei Verlust der SparkassenCard entstehen.

Die Schrankfächer dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck und Sachen ähnlicher Art benutzt werden. Die Aufbewahrung gefährlicher Sachen ist verboten. Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Die Sparkasse nimmt grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfaches, behält sich jedoch vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schrankfaches zu verlangen, um sich von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen überzeugen zu können.

### **2.4 Bevollmächtigung Dritter**

Will der Mieter einem Dritten den Zutritt zu seinem Schrankfach verschaffen, so ist dies auf einem von der Sparkasse gelieferten Vordruck zu erklären. Dieser ist im Beisein eines Angestellten der Sparkasse vom Mieter zu unterschreiben, anderenfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Mieters.

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, aus berechtigten Gründen die Zulassung des Dritten abzulehnen. Lässt sie ihn zu, gelten bei Benutzung des Schrankfaches dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Daten des zugangsberechtigten Dritten von uns in einer Datei gespeichert.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

Bei mehreren Mietern kann eine Schrankfachvollmacht nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber der Sparkasse nur durch eine Widerrufserklärung in Textform zurück genommen werden. Eine nur bis zum Tod des Mieters erteilte Vollmacht gilt gegenüber der Sparkasse fort, bis dieser der Tod des Mieters bekannt wird.

### **3 Ablauf des Mietvertrages**

Bei Ablauf des Mietvertrages hat der Mieter beide Schlüssel zum Schrankfach und gegebenenfalls eine zum Schrankfach gehörende Kassette zurückzugeben. Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel nicht zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist die Sparkasse berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung an die der Sparkasse zuletzt bekannt gewordenen Anschrift ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach öffnen und auf Kosten des Mieters das Schloss erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfaches.

Die Sparkasse kann sich aus dem Inhalt des Schrankfaches wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigen. Sie ist befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen sie Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann die Sparkasse anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gesetzliche Hinterlegung des Fachinhaltes unzulässig und der Sparkasse seine Verwertung nicht möglich ist, darf die Sparkasse den Fachinhalt nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

### **4 Haftung**

Die Sparkasse haftet für Verlust oder Beschädigung des Schrankfachinhaltes nur bei eigenem Verschulden. Es bleibt dem Mieter überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken. Für Schrankfächer ist die Sparkasse bereit den Abschluss einer Versicherung zu vermitteln.

Für etwa vereinbarungswidrig in das Schrankfach eingelegte andere Gegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.

Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schrankfach auf entstandene Schäden, Verlust usw. zu überprüfen.

Bei Karten-/Schlüsselverlust haftet die Sparkasse für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn die Sparkasse trotz Verlustanzeige der Karte/ Schlüssel die Zugangsmöglichkeit zum Schrankfach nicht unterbunden hat.

### **5 Gerichtsstand**

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 der ZPO ergibt, kann sie ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Ziffer 6 AGB ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.